

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Inserationspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 50

Ausgegeben Gumbinnen, den 14. Dezember

1912

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 552. Die durch Kreisblattsverfügung vom 4. November d. Js. (Extra-Kreisblatt zu Nr. 44.) angeordnete Verkehrsbeschränkung beim Befahren der Kieswege hebt ich hiermit auf.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies den Ortseingekeiserten bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1912.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 553. Invaliden-Rentenquittungen alten Moders dürfen nach dem 1. Januar 1913 nicht mehr benutzt werden.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Herren Ortsvorsteher mit dem Ersuchen, die neuen Rentenquittungen in meinem Bureau (Zimmer Nr. 11) in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 30. November 1912.
Der Landrat.

Nr. 554. Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen für 1913.

Zu Gemäßheit des § 45 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 werden sämtliche männliche Personen, die in den Jahren 1893, 1892, 1891, und den früheren Jahren geboren sind, sofern sie ihrer militärischen Dienstpflicht noch nicht genügt haben oder nach Ausweis der Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder des Ersatzreservepasses hiervon nicht befreit sind, aufgefordert, sich sofort bei dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes beaufs. Aufnahme in die Stammtrolle persönlich zu melden.

Bei dieser Meldung haben die im Jahre 1893 geborenen Militärpflichtigen ihre Geburtscheine, die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge außerdem ihre Lösungsscheine vorzuzeigen und die etwa vorgekommenen Veränderungen in ihrem Beruf oder ihrer Stellung anzugeben.

Für die vom Aufenthalts- (Bestellungs-) Ort ein- weilen abwesenden Militärpflichtigen muß die Meldung von den Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, und Fabrikherren unter Vorzeigung der obengenannten Papiere erfolgen.

Militärpflichtige, die die Anmeldung zur Stammtrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben eine öffentliche Aufforderung zur Meldung in ortsblicher Weise zu erlassen und die Anmeldungen entgegen zu nehmen, auch darauf zu halten, daß die Geburts- und Lösungsscheine vorgezeigt werden.

Behufs Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammtrollen für die ländlichen Ortschaften des Kreises habe ich nachstehende Termine angelegt:

1. Für das Kirchspiel Gerwitzkehmen am Freitag, den 10. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen.
2. Für das Kirchspiel Kemmersdorf am Sonnabend, den 11. Januar 1913 im Lokale des Kaufmanns Ihies in Kemmersdorf.
3. Für die Kirchspiele Ischdaggen und Judtschen am Montag, den 13. Januar 1913 im Sünhuber'schen Gasthause in Judtschen.
4. Für das Kirchspiel Gumbinnen Land am Dienstag, den 14. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen.
5. Für das Kirchspiel Niebudken am Mittwoch, den 15. Januar 1913 im Ešte'schen Gasthause in Niebudken.
6. Für das Kirchspiel Walterkehmen am Donnerstag, den 16. Januar 1913 im Radtke'schen Gasthause in Walterkehmen.
7. Für das Kirchspiel Szirgupönen am Freitag, den 17. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen.
8. Für den Stadtbezirk Gumbinnen und zwar:
 - a) für die im Jahre 1891 und früher geborenen Militärpflichtigen am Montag, den 20. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) hiersebst.
 - b) für die im Jahre 1892 geborenen Militärpflichtigen am Dienstag, den 21. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) hiersebst.
 - c) für die im Jahre 1893 geborenen Militärpflichtigen am Mittwoch, den 22. Januar 1913 im Kreishause (Militärbureau) hiersebst.

Das Geschäft wird durch den com. Kreisassistenten Brombach abgehalten werden und beginnt an jedem der genannten Tage vormittags 9.30 Uhr, in Walterkehmen jedoch bereits um 8.15 Uhr. Sämtliche Militärpflichtige aus den oben bezeichneten Kirchspielen haben sich zu stellen und die Geburts- und Lösungsscheine mitzubringen.

Die Herren Gemeindevorsteher haben die Termine persönlich wahrzunehmen und dürfen sich nur in dringenden Fällen von einem Schöffen vertreten lassen. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle zur Stammtrolle gemeldeten Mannschaften zu dem Termin mit ihren Papieren anwesend sind, anderenfalls haben sie die Papiere der behinderten Leute dem c. Kreisassistenten vorzulegen und hierbei die nötigen Angaben zu machen. Sie haben sich genau danach zu erkundigen, wie der Vor-, (Auf-)name des Militärpflichtigen lautet, ob und wo die Eltern leben und in welcher Stellung sie sind. Militärpflichtige, die der erlassenen Aufforderung ungeachtet sich weder beim Ortsvorsteher persönlich gemeldet haben, noch zum Termin erschienen sind, sind sofort namhaft zu machen, damit ihre Bestrafung herbeigeführt wird. Die Gemeindevorsteher haben fernere die genauesten Ermittlungen anzustellen, ob ein Militärpflichtiger ihrer Gemeinde etwa bereits bestraft ist und im Termin hierüber Anzeigen zu machen. Von allen später anziehenden Militärpflichtigen ist mir in gleicher Weise sofort Anzeige zu erstatten, auch ist mir von den Militärpflichtigen, die von ihrem bisherigen Wohnort verzichen unter Angabe ihres neuen Wohnortes sowie des Geburtsdatums und des Geburtsortes unverzüglich Mitteilung zu machen. Für die Aufnahme der Rekrutierungsstammtrollen sind